

Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der genannten Punkte. Wer grob gegen die Auflagen verstößt, wird vom Umzug ausgeschlossen.

- **Verantwortliche**

Für jede Gruppe bzw. Wagen muss eine verantwortliche Person bei der Umzugsanmeldung **mit Adresse und Unterschrift** benannt werden.

Die im Rahmen des Umzugs eingesetzten Fahrzeuge müssen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein (§ 16 ff StVZO) und ein amtliches Kennzeichen führen

Bei einem Umzugswagen muß der Name des Fahrzeugführers und das Kennzeichen der Zugmaschine in der Anmeldung eingetragen sein.

Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien / Teilnahmebedingungen oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.

- **ACHTUNG TÜV - Gutachten für Wagenbauer und Fahrzeugführer**

Das TÜV-Gutachten ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Faschingswagen am Umzug in Neuburg a.d. Donau mitmachen darf. TÜV-Gutachten mitführen und auf Verlangen vorzeigen.

Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der jeweiligen Faschingsgruppe, welche den Faschingswagen besitzt.

Zur Homepage des TÜV SÜD geht es hier: www.tuev-sued.de

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

<http://www.brauchtumsveranstaltungen.de/index.html>

- **Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

Auf den Zu- und Abfahrten dürfen sich auf den Ladeflächen keine Personen befinden.

(verantwortlich ist der Fahrzeugführer)

Der Teilnehmer ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- a) durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden
- b) die zusätzlichen Aufbauten rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und dass insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist.
- c) die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind
- d) Fahrzeug bzw. Wagen darf eine Gesamtbreite von drei Metern und einer Höhe von 4 m nicht überschreiten.

- **Fahrer / Begleitpersonen**

Der Fahrer muß im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf das Fahrzeug zugelassen ist.

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer und Begleitpersonen beträgt **18 Jahre**.

Für Fahrer und Begleitpersonen besteht **Alkoholverbot**.

Pro Wagen werden mindestens **zwei Begleitpersonen** gefordert.

Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen.

- **Gruppe / Wagen**

Das Mitführen von brandweinhaltigen Getränken auf den Umzugswagen / Gruppen mit **Jugendlichen unter 18 Jahren** ist verboten.

Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmittel an **Jugendliche unter 18 Jahren** ist verboten.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken von den Umzugswagen an die Zuschauer ist untersagt.

Verteilen von Stroh und sonstige die Straße verunreinigende Gegenstände sind verboten!

Wegen der Unfallgefahr bitte keine Flaschen auf die Straße werfen!

- **Musikanlagen**

Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, Fußgruppen oder der Zuschauer führen.

Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke von Anlagen auf einem Faschingswagen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wagen hinaus wahrgenommen werden kann.

- **Umzugsende**

Am Ende der Umzugsstrecke ist dafür zu sorgen, dass der Umzug sich zügig auflöst.

Insbesondere haben die beförderten Personen die Wagen zu verlassen und die Fahrzeugführer die Gefährte aus dem Veranstaltungsbereich zu führen. Auch Fußgruppen und Musikkapellen haben die Umzugsstrecke zu räumen.

Die verantwortliche Person und der Fahrzeugführer für jede Gruppe / jeden Wagen haben für die Einhaltung dieser Auflage zu sorgen.

Teilnehmer, die an der Schlußveranstaltung am Schrankenplatz teilnehmen, werden vom Umzugskomitee eingewiesen.